

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1976	Nummer 66
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001 8300	8. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auflösung der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Köln und Münster.	1272
203637	8. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	1272
2129	11. 6. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Innenministers Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst	1272
2135	8. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (Fw DV 2/1) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ – Rahmenvorschriften –; Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Fw DV 8) „Tauchen“	1274
2160	3. 6. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1274
2160	9. 6. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Ring Deutscher Pfadfinder – und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e. V. –	1276
26	3. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974	1277
71341	10. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (Ausgabe 1971)	1279
804	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung des Heimarbeiterschutzes; Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte.	1279

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
28. 5. 1976	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß bereitstellen (gemäß Punkt 4 des Anschlußprogramms der Landesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit v. 17. 2. 1976)	1279
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
4. 6. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gesamthochschule Essen	1285
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1286
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1285
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1976	1286

2001
8300

I.

**Auflösung der Versorgungsärztlichen
Untersuchungsstellen Köln und Münster**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 6. 1976 – I C 1 – 1009/1042

Das Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 2005) tritt am 9. 6. 1976 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen Köln und Münster aufgelöst.

– MBl. NW. 1976 S. 1272.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)**RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1976 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBl. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird die Nummer 3 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Rechnungsbeträge“ durch die Worte „beihilfefähigen Beträge“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Sind die beihilfefähigen Aufwendungen durch Höchstbeträge begrenzt, so sind diese ebenfalls um 30 v. H. zu kürzen.“
2. In Abschnitt I „Zu Nummer 5 BhV“ wird in Nummer 1 Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Voraussetzungen der Nummer 5 Abs. 1 BhV können auch gegeben sein, wenn dauernd pflegebedürftige Personen in Altenheimen untergebracht sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zu den Unterbringungskosten ist jedoch, daß die Unterbringung im Altenheim nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten nicht auf Altersgründen beruht, sondern wegen dauernder körperlicher oder geistiger Krankheit notwendig ist. Für die Gewährung von Beihilfen bei Unterbringung in Altenheimen bestehen folgende Möglichkeiten:

	Arzt- kosten	Pflegekosten	Auf- wendungen für Unter- bringung und Ver- pfl egung
a) vorübergehend erkrankt	ja	entstehen nicht	nein
b) vorübergehend pflegebedürftig (Beinbruch o. dgl.)	ja	ja nach Nr. 4 Abs. 4 (in Höhe des Pflege- kostenzuschlages zu den allge- meinen Unter- bringungskosten)	nein
c) dauernd pflegebedürftig	ja	ja, soweit nicht in Unterbringungs- kosten enthalten	ja

– MBl. NW. 1976 S. 1272.

2129

**Einsatz von Rettungshubschraubern
im Rettungsdienst**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 4 – 03.57.02 und d. Innenministers – VII B 1/1.21.1 – IV C 5/C 2 – 296 – v. 11. 6. 1976

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW.

S. 1481/SGV. NW. 215) ergeben für den Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst folgende allgemeine Weisungen:

- 1 Die vom Bundesminister des Innern aus dem Katastrophenschutzpotential und vom Bundesminister der Verteidigung aus dem SAR-Potential im Lande Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Rettungshubschrauber werden als Teil des einheitlichen Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst eingesetzt. Die Rettungshubschrauber (RTH) dienen der Ergänzung der bodengebundenen Rettungsmittel.

2 **Organisation**

Die RTH sind Rettungsmittel mit regionalem Einsatzradius, der stets Gebiete mehrerer Träger des Rettungsdienstes (§ 2 1. Halbsatz RettG) umfaßt. Daher ist es erforderlich, daß die Träger des Rettungsdienstes den Betrieb der RTH nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – organisieren. Für die gemeinsame Aufgabewahrnehmung hat sich die Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als zweckmäßig erwiesen (Trägergemeinschaft). Den Trägergemeinschaften sollen sämtliche im Aktionsradius der RTH gelegenen Träger des Rettungsdienstes angehören. In der Regel soll der Träger des Rettungsdienstes (Kreis/kreisfreie Stadt), in dessen Gebiet der RTH stationiert ist, die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 KGAG wahrnehmen. Er wird damit für alle sich aus dem Betrieb und Einsatz des RTH ergebenden Aufgaben verantwortlich (Kernträger). Er leitet insbesondere über die von ihm gem. §§ 5 u. 6 RettG zu betreibende Leitstelle sämtliche Einsätze des RTH im Gebiet der Trägergemeinschaft (RTH-Leitstelle).

3 **Aufgaben**

- 3.1 Gemäß § 1 RettG hat der RTH folgende Aufgaben:

- 3.1.1 Schnelle Heranführung von Notfallarzt und Rettungssanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten (Versorgungsflüge);
- 3.1.2 Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- 3.1.3 Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die endgültige medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransportflüge).
- 3.2 Darüber hinaus kann der RTH auch zur Befreiung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

4 **Besatzung**

Der RTH ist bei Einsätzen im Rettungsdienst neben dem Piloten mit einem Notfallarzt und einem Rettungssanitäter zu besetzen.

5 **Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft des RTH beginnt bei Sonnenaufgang, in der Regel frühestens um 6 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit muß der RTH ständig für Rettungseinsätze bereitstehen, sofern er nicht vorrangige Aufgaben (Katastrophenschutz/SAR-Dienst) zu erfüllen hat.

6 **Einsatzgebiet**

Der Einsatzradius des RTH für Aufgaben nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 beträgt grundsätzlich bis zu 50 km vom Standort. Er umfaßt mindestens das Gebiet der Körperschaften, die der Trägergemeinschaft angehören.

Die Einsätze sind nicht auf die Bundesautobahn und das übrige Straßennetz beschränkt, sondern umfassen alle Einsatzziele innerhalb des vorgenannten Einsatzradius. Die Begrenzung des Einsatzradius gilt nicht für Aufgaben nach Nr. 3.1.3 und 3.2.

7 Anforderung, Benachrichtigung**7.1 Anforderung durch Einrichtungen des Rettungsdienstes**

Erhalten Einrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellen und Rettungswachen) von einem Notfall im Sinne des RettG Kenntnis, so ist stets zu prüfen, ob die Anforderung eines RTH bei der RTH-Leitstelle notwendig ist. Ein solcher Notfall liegt vor bei Personen, die sich infolge von Verletzungen, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen läßt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift (§ 1 Abs. 1 S. 2 RettG). Die Anforderung ist erforderlich, wenn nicht ein Notarztwagen in kürzerer oder in gleicher Zeit den Notfallort erreichen kann.

Außerdem muß eine Landemöglichkeit für den RTH in unmittelbarer Nähe zum Notfallort bestehen. Daneben prüfen die Einrichtungen des Rettungsdienstes, ob zusätzlich die Entsendung von Krankenkraftwagen zum Notfallort erforderlich ist.

Wird bei Einrichtungen des Rettungsdienstes der RTH für Sekundärtransportflüge (Nr. 3.1.3) oder Sachtransportflüge (Nr. 3.2) angefordert, so geben sie die Anforderung an die RTH-Leitstelle weiter, die über den Einsatz des RTH entscheidet.

7.2 Benachrichtigung durch die Polizei

7.2.1 Erhalten Polizeidienststellen im Einsatzgebiet eines RTH von einem Unfall mit Personenschaden Kenntnis, so benachrichtigen sie die zusätzliche Leitstelle des Rettungsdienstes und Feuerschutzes. In Gebieten, in denen Leitstellen des Rettungsdienstes und Feuerschutzes noch nicht bestehen, benachrichtigt die Polizei zunächst die RTH-Leitstelle, wenn eine Landemöglichkeit für den RTH in unmittelbarer Nähe des Notfallortes besteht, und außerdem die nächstgelegene Rettungswache.

7.2.2 Auf die Benachrichtigung der RTH-Leitstelle kann verzichtet werden, wenn mit Sicherheit feststeht, daß die verunglückten Personen nur leicht verletzt sind.

Befindet sich bei Bekanntwerden des Unfalls bereits ein Arzt oder Personal des Rettungsdienstes an der Unfallstelle, so entscheiden diese, ob die RTH-Leitstelle zu benachrichtigen ist, und übernehmen bei Vorhandensein von Fernmeldemitteln die Unterrichtung der RTH-Leitstelle selbst.

7.2.3 Die Benachrichtigung der Leitstelle des Rettungsdienstes und Feuerschutzes bzw. der RTH-Leitstelle und der Rettungswache hat über Fernsprecher oder – soweit eine Funkprechverbindung möglich ist – über UKW-Sprechfunk zu erfolgen. Kommt eine Verbindung mit der RTH-Leitstelle weder über Draht noch über Funk zustande, sind die regionalen Funkleitstellen der Regierungspräsidenten um Übermittlung zu bitten. In sehr dringenden Fällen kann auch der Einsatzleiter der Polizei an der Unfallstelle die Benachrichtigung über Funk vornehmen. Die zuständige Polizeidienststelle ist in diesen Fällen nachträglich zu unterrichten.

7.3 Benachrichtigung durch Privatpersonen

Benachrichtigen Ärzte oder andere Privatpersonen unmittelbar die RTH-Leitstelle über ein Ereignis, das den Einsatz des RTH erfordert kann, so entscheidet die RTH-Leitstelle über die Notwendigkeit des Einsatzes. Befindet sie, daß der Einsatz des RTH im Einzelfall nicht erforderlich ist, so benachrichtigt sie die für den Notfallort zuständige Leitstelle (solange diese noch nicht eingerichtet ist, die zuständige Rettungswache), damit von hier die Entsendung eines Krankenkraftwagens veranlaßt wird.

Gleiches gilt sinngemäß, wenn Krankenhäuser den RTH für Sekundärtransportflüge (Nr. 3.1.3) oder Sachtransportflüge (Nr. 3.2) anfordern.

Gehen bei Polizeidienststellen Ersuchen um Einsatz eines RTH für Sekundärtransportflüge oder Sachtransportflüge ein, sind die Antragsteller an die zuständige RTH-Leitstelle zu verweisen.

8 Meldeschema für Anforderung/Benachrichtigung

- a) Genaue Bezeichnung der Unfall-/Notfallstelle (Ort, Straßenbezeichnung, zwischen Ortschaft ... und Ortschaft ..., zwischen Anschlußstelle ... und Anschlußstelle ... auf der BAB ..., Richtungsfahrbahn oder Fahrtrichtung, besondere Orientierungspunkte, Himmelsrichtungen oder Entfernungen von bestimmten Orientierungspunkten);
- b) Zahl der Verletzten oder Erkrankten (mit dem RTH können gleichzeitig 2 Patienten liegend befördert werden);
- c) Art der Verletzung oder Erkrankung (sofern bekannt);
- d) Angabe, ob und ggf. wo gleichzeitig ein Krankenkraftwagen angefordert wurde;
- e) Rufname und Frequenz der Stelle, die den RTH über Funk an die Unfallstelle heranführt und einweist (z. B. Krankenkraftwagen, Polizeifahrzeug, Polizeidienststelle).

9 Einsatzentscheidung

Die RTH-Leitstelle entscheidet in allen Fällen über den Einsatz des RTH. Die Einsatzentscheidung ist der anfordernden/benachrichtigenden Stelle sofort mitzuteilen.

10 Kostenfreiheit

Für die Einsatzanforderung des RTH werden von Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie von den Polizeidienststellen Kosten nicht erhoben. Die in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Trägergemeinschaften enthaltenen Kostenregelungen bleiben unberührt.

11 Einsatzabwicklung**11.1 Anflug**

Die Besatzung des RTH nimmt nach dem Start unverzüglich auf der gemäß Nr. 8e) angegebenen Funkfrequenz Verbindung mit der einweisenden Stelle auf (z. B. Krankenkraftwagen, Polizeifahrzeug, Polizeidienststelle) und teilt die voraussichtliche Ankunftszeit mit.

11.2 Maßnahmen an der Notfallstelle

Nach Erster Hilfe für Verletzte oder Kranke am Notfallort ist das Eintreffen des RTH grundsätzlich abzuwarten. Trifft ein Krankenkraftwagen vor dem RTH am Notfallort ein, hat dessen Besatzung mit dem Arzt des im Anflug befindlichen RTH auf dem Funksprechwege Verbindung aufzunehmen. Das gilt auch, wenn neben dem Krankenkraftwagen ein Arzt am Notfallort anwesend ist. Der Arzt des RTH entscheidet stets, ob sein Eintreffen abzuwarten ist.

Nach Eintreffen des RTH am Notfallort und Erstversorgung des/der Patienten entscheidet der Arzt des RTH, ob die Beförderung im RTH oder mit einem Krankenkraftwagen erfolgt.

11.3 Entscheidung über das anzufliegende Krankenhaus

Hält der Arzt des RTH die Beförderung des/der Patienten auf dem Luftwege für erforderlich, so entscheidet er mit dem Piloten im Einvernehmen mit der RTH-Leitstelle (Zentraler Krankbettennachweis, § 6 Abs. 3 RettG), welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die RTH-Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und übermittelt die ärztliche(n) Diagnose(n), damit im Krankenhaus die Versorgung des/der Patienten vorbereitet werden kann.

12 Rückflug

Die Erledigung des Einsatzauftrages ist der RTH-Leitstelle von der Besatzung des RTH unverzüglich mitzuteilen. Der RTH fliegt nach Beendigung des Einsatzes zum Standort zurück.

13 Durchführung des Runderlasses, Belehrungen

Die Träger des Rettungsdienstes und die Polizeibehörden treffen die in ihren Zuständigkeitsbereichen notwendigen Regelungen zur Durchführung dieses Runderlasses.

Das Personal des Rettungsdienstes und die Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden sind über den Inhalt

dieses Runderlasses zu belehren. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
Die Träger des Rettungsdienstes geben den Krankenhäusern diesen Runderlaß zur Kenntnis.

14 **Einsatzstatistiken, Erfahrungsberichte**

Die Regierungspräsidenten, in deren Zuständigkeitsbereich sich Standorte von RTH befinden, erstellen Einsatzstatistiken unter Benutzung des vom ADAC verwandten Mustervordrucks und berichten über die Einsatzerfahrungen zum 20. 1. und 20. 7. eines Jahres.

15 **Einsatz bei Katastrophen**

Der Einsatz des RTH bei Katastrophen bleibt von diesem Runderlaß unberührt.

16 **Regelungen für die einzelnen RTH-Standorte**

Regelungen für die einzelnen RTH-Standorte werden gesondert getroffen (Rufnummer der RTH-Leitstelle, Kanäle des UKW-Sprechfunks, Rufname des RTH, Bekanntgabe der Mitglieder der Trägergemeinschaft u. a.).

- MBl. NW. 1976 S. 1272.

2135

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (Fw DV 2/1)

„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Rahmenvorschriften -

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Fw DV 8) „Tauchen“

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1976 -
VIII B 4 - 4.385 - 12/18

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) erlasse ich

a) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/1 (Fw DV 2/1).
„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Rahmenvorschriften -

b) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (Fw DV 8)
„Tauchen“

mit der Maßgabe, daß die Ausbildung zum Truppführer (vgl. Nr. 2.2.4 Fw DV 2/1) im Hinblick auf § 21 Abs. 1 FSHG auch in den Kreisen durchzuführen ist.

Die Dienstvorschriften sind in der Schriftenreihe „Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen und können vom Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Luxemburger Str. 72, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften 2/1 und 8 treten am 1. Juli 1976 in Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 1274.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 6. 1976 - IV B 2 - 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3150), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 -, öffentlich anerkannt:

Die Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland,
Landesjugend Nordrhein-Westfalen
(am 23. 2. 1968)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienstes e.V., Sitz Wuppertal
(am 30. 5. 1959)

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesjugendleitung Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf
(am 28. 6. 1968)

mit den nachstehend aufgeführten ihr als Mitglieder angehörenden örtlichen Jugendgemeinschaften:

DAG-Jugend Aachen
DAG-Jugend Düren-Jülich in Düren
DAG-Jugend Erkelenz/Selfkant in Hückelhoven
DAG-Jugend Bochum
DAG-Jugend Dortmund
DAG-Jugend Castrop-Rauxel
DAG-Jugend Hagen
DAG-Jugend Hamm
DAG-Jugend Herne
DAG-Jugend Lünen
DAG-Jugend Siegen
DAG-Jugend Wattenscheid
DAG-Jugend Witten
DAG-Jugend Arnsberg
DAG-Jugend Lippstadt
DAG-Jugend Unna
DAG-Jugend Detmold
DAG-Jugend Bielefeld
DAG-Jugend Herford
DAG-Jugend Höxter
DAG-Jugend Minden
DAG-Jugend Paderborn
DAG-Jugend Düsseldorf
DAG-Jugend Duisburg
DAG-Jugend Essen
DAG-Jugend Krefeld
DAG-Jugend Leverkusen
DAG-Jugend Mönchengladbach
DAG-Jugend Mülheim/Ruhr
DAG-Jugend Oberhausen
DAG-Jugend Remscheid
DAG-Jugend Solingen
DAG-Jugend Wuppertal
DAG-Jugend Kleve
DAG-Jugend Moers
DAG-Jugend Rheinhausen
DAG-Jugend Opladen
DAG-Jugend Bonn
DAG-Jugend Köln
DAG-Jugend Gummersbach
DAG-Jugend Bocholt
DAG-Jugend Gelsenkirchen
DAG-Jugend Münster
DAG-Jugend Recklinghausen
DAG-Jugend Marl
DAG-Jugend Borken

Der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.,
Sitz Aachen
(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen regionalen Caritasverbänden:

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V., Aachen

Caritasverband für die Stadt und den Kreis Düren e.V., Düren

Caritasverband für die Region Eifel, Schleiden

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., Hückelhoven-Baal

Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V., Viersen 12

Caritasverband für die Region Krefeld e.V., Krefeld

Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V., Mönchengladbach

Die Evangelische Jugendkammer Rheinland, Düsseldorf
die Evangelische Jugendkammer Westfalen, Schwerte
die Zentrale für Evangelische Jugendarbeit der Lippischen Landeskirche, Detmold
mit folgenden in ihnen zusammengeschlossenen Organisationen:

Evgl. Gemeindejugend Rheinland
Evgl. Gemeindejugend Westfalen
CVJM Westbund
Evgl. Schülerarbeit im Rheinland
Evgl. Schülerarbeit in Westfalen
Offene Arbeit Evgl. Schüler in Westfalen

Evgl. Jugendferienwerk Rheinland/Westfalen
CVJM Lippe

Jugendbund für Entschiedenes Christentum Nordrhein-Westfalen

Jugendbund für Entchiedenes Christentum Minden-Ravensberg-Lippe

Evgl. Jugend auf dem Lande in Rheinland

Evgl. Jugend auf dem Lande in Westfalen

Evgl. Landesarbeitsgemeinschaft für Offene Türen in NW
Dienst an Schulen der Evgl. Jugend in Westfalen

Evgl. Gesellenvereine in Westfalen

Internationaler Christlicher Jugendaustausch

das Gemeindejugendwerk Rheinland im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Burscheid

das Gemeindejugendwerk Westfalen im Bund Ev.-freik. Gemeinden in Deutschland, Dortmund

das Jugendwerk des Bundes freier-ev. Gemeinden in Deutschland, Witten

die Evgl.-methodistische Jugend in Nordrhein-Westfalen, Dortmund (am 28. 6. 1968)

sowie den in den Synoden der Kirchenkreise Aachen

An der Agger, Wuppertal-Barmen, Bonn, Dinslaken, Mettmann, Düsseldorf (Nord, Ost und Süd), Duisburg (Nord, Ost und Süd), Wuppertal-Elberfeld, Essen (Mitte, Nord und Süd), Gladbach (Mönchengladbach), Bad Godesberg, Jülich, Kleve

Köln (Mitte, Nord, Süd und rechtsrhein.)

Krefeld, Lennep, Leverkusen, Moers, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr (Mülheim/Ruhr), An Sieg und Rhein (Hennef), Solingen, Wesel, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (Mitte, Nordost, Süd, West), Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen-Witten, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Lünen, Minden, Münster, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Steinfurt-Coesfeld, Tecklenburg, Unna, Vlotho, Wittgenstein

ihnen als Mitglieder angehörenden Synodaljugendreferaten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Spiel- und Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Recklinghausen (am 30. 3. 1972)

Der Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V., Sitz Dortmund (am 21. 7. 1966 und 12. 8. 1966)

mit folgenden ihm angeschlossenen Ortsgruppen:

Aachen, Alsdorf, Bad Godesberg, Bad Honnef, Bensberg, Beul, Bonn, Bornheim, Brühl, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Emmerich, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Essen, Essen-Borbeck, Essen-Kray, Essen-Steele, Essen-Werden, Frechen, Geldern, Goch, Haan, Hennef, Hilden, Hochdahl, Homburg, Jülich, Kempen, Kettwig, Kevelaer, Kleve, Köln, Königswinter, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Moers, Mülheim, Neuss, Oberhausen, Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Sterkrade, Opladen, Porz, Radevormwald, Ratingen, Ratingen-Land, Remscheid, Rheinberg, Rheinhausen, Rheydt, Rheydt-Odenkirchen, Siegburg, Solingen, Stolberg, Velbert, Viersen 1, Viersen 11, Wesel, Wesseling, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Ahaus, Ahlen, Altena, Anröchte, Amsberg, Attendorn, Bad Driburg, Bad Oeynhausen, Bad Pyrmont, Bad Salzuflen, Balve, Beckum, Beverungen, Bielefeld, Bigge, Bocholt, Bochum, Bockum-Hövel, Borghorst, Borken, Bottrop, Brakel, Brilon, Burgsteinfurt, Castrop-Rauxel, Coesfeld, Datteln, Detmold, Dorsten, Dortmund, Dortmund-Hörde, Dülmen, Emsdetten, Ennigerloh, Erwitte, Eslohe, Finnentrop, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Gescher, Geseke, Gladbeck, Greven, Gronau, Gütersloh, Hagen, Haltern, Hamm, Heese, Herford, Herne, Herten, Höxter, Ibbenbüren, Iserlohn, Lage, Lemgo, Letmathe, Lippstadt, Lübbecke, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Lügde, Lünen, Lünen-Brambauer, Marl, Menden, Meschede, Minden, Münster, Neheim-Hüsten, Neubeckum, Niedermarsberg, Nieheim, Ochtrup, Oelde, Olpe, Paderborn, Plettenberg, Recklinghausen, Rheine, Rütten, Salzkotten, Siegen, Soest, Sundern, Schwelm, Schwerte, Steinheim, Stromberg, Unna, Vorhelm, Vreden, Wadernloh, Waltrop, Wanne-Eickel, Warburg, Warendorf, Warstein, Wattenscheid, Werdohl, Werl, Werne, Wiedenbrück, Winterberg, Witten.

Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Duisburg (am 20. 10. 1971)

mit den Jugendabteilungen folgender in ihm zusammenschlossener Organisationen:

Deutscher Aero-Club

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Nordrhein-Westfälischer Bahngolf-Verband e.V.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Billard-Verbände Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband

Westdeutscher Amateur-Box-Verband e.V.

Deutsche Jugendkraft

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Landesverbände Nordrhein-Westfalen

Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

FamilienSportgemeinschaft e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälischer Fechterbund e.V.

Westdeutscher Fußballverband e.V.

Verband für modernen Fünfkampf NW e.V.

Gehörlosensportverband NW

Golf-Verband NW

Westdeutscher Handballverband e.V.

Westdeutscher Hockey-Verband e.V.

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Westdeutscher Kegler-Verband e.V.

Westdeutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Rad- und Kraftfahrerband „Solidarität“,

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen

Rollsportverband Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfälischer Ruderverband e.V.

Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen

Schachbund Nordrhein-Westfalen

Schwerathleten-Verband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Schwimmverband e.V.

Rheinisch-Westfälische Schützenbünde

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Skiverband e.V.

Sportfischer-Verband Nordrhein-Westfalen

Verband Deutscher Sporttaucher

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Tennisverbände Nordrhein-Westfalen

Rheinisch-Westfälische Turnerbünde

VersheirtenSportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Westdeutscher Volleyballverband

Die Anerkennung erstreckt sich ferner auf die Jugendabteilungen der zum Landessportbund NW e.V. gehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der den vorgenannten Sportfachverbänden angeschlossenen Sportvereine im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e.V., Dortmund (am 28. 6. 1968)

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden:

Bezirksjugendleitung Teutoburger Wald in Haltern

Bezirksjugendleitung Ostwestfalen-Lippe in Steinhagen

Bezirksjugendleitung Ruhr-Lippe-Sieg in Rhynern

Bezirksjugendleitung Rhein-Ruhr in Bottrop

Bezirksjugendleitung Berg.-Niederrhein in Düsseldorf

Bezirksjugendleitung Mittelrhein in Aachen

Ortsverbände:

Aachener Stenografenverein von 1881 e.V.

Stenografenverein Ahaus

Stenografenverein Ahlen

Kurzschriftverein Alsdorf

Stenografenverein 1891 e.V. Altena
 Stenografenverein 1926 Altenböge-Bönen
 Stenografenverein Altenhundem-Meggen e.V.
 Arnsberger Stenografenverein von 1951
 Kurzschriftverein 1952 Attendorf
 Stenografenverein Beckum e.V.
 Erster Bielefelder Stenografenverein von 1881 e.V.
 Stenografenverein Bochum 1868 e.V.
 Stenografenverein Bochum-Linden-Dahlhausen
 Stenografenverein Bonn 1872 e.V.
 Bonner Steno-Club
 Stenografenverein Borghorst von 1928 e.V.
 Stenografenverein Bottrop von 1946 e.V.
 Stenografenverein Brambauer von 1947 e.V.
 Breckerfeld-Schalksmühler Stenografenverein
 Stenografenverein Brilon e.V.
 Bündler Stenografenverein von 1899 e.V.
 Stenografenvereinigung Büren e.V.
 Stenografenverein Burgsteinfurt
 Stenografenverein Castrop-Rauxel von 1927 e.V.
 Stenografenverein Coesfeld e.V.
 Stenografenverein Dahlbruch
 Stenografenverein Datteln 1930
 Stenografenverein Detmold e.V.
 Stenografenverein Dorsten 1930
 Stadtverband Dortmund Stenografenvereine
 Stenografenverein Dülmen e.V.
 Stenografenvereinigung Düren 1930
 Stenografenverein von 1876 e.V. Düsseldorf
 Stenografenverein Benrath-Reisholz e.V.
 Stadtverband Duisburger Stenografenvereine
 Emmericher Stenografenschaft e.V.
 Erkelenzer Stenografenverein 1950 e.V.
 Stadtverband Essener Stenografenvereine
 Stenografenverein 1946 Finnentrop/Sauerland
 Stenografenverein Buer e.V. in Gelsenkirchen-Buer
 Stenografenverein Schalke e.V. in Gelsenkirchen
 Stenografenschaft Gladbeck e.V.
 Einheitskurzschriftverein e.V., Goch
 Stenografenverein Greven
 Stenografenverein Gronau
 Gütersloher Stenografenverein 1874
 Hagener Stenografenverein von 1874 e.V.
 Kurzschriftverein Hagen e.V.
 Stenografenverein e.V. Haltern
 Stenografenverein Halver 1883
 Stenografenverein 1887 e.V. Hamm
 Hattinger Stenografenverein e.V.
 Stenografenverein Herford
 Kurzschriftvereine 1894/1914 Herne
 Stenografenverein 1950 Herscheid
 Stenografenverein von 1898 Hilden
 Einheitskurzschriftverein Homberg 1926 e.V.
 Stenografenverein 1938 e.V. Ibbenbüren
 Iserlohner Stenografenverein e.V.
 Einheitskurzschriftverein Kamp-Lintfort 1932 e.V.
 Stenografenverein Kevelaer e.V.
 Stenografenverein 1903/10 e.V. Kleve
 Stadtverband Kölner Stenografenvereine
 Stenografenverein von 1929 Krefeld
 Stenografenverein Kreuztal
 Stenografenverein Lage
 Stenografenverein von 1876 e.V. in Velbert Langenberg-
 Neviges
 Lippischer Stenografenverein e.V. in Lemgo
 Stenografenverein Lengerich
 Stenografenverein Merkur Leverkusen e.V.

Stenografenverein Lippstadt

Lüdenscheider Stenografenverein 1881 e.V.
 Stenografenverein Lüdinghausen e.V.
 Stenografenschaft Groß-Lünen
 Stenografenverein Marl e.V.
 Mendener Stenografenverein 1929
 Stenografenverein Meschede
 Mindener Stenografenschaft e.V.
 Stenografenverein von 1925 Mönchengladbach e.V.
 Verein für Einheitskurzschrift Mülheim/Ruhr
 Stenografenverein e.V. Münster
 Stenografenverein von 1904
 Stenografenverein „Freier Grund“ Neunkirchen
 Stadtverband Oberhausener Stenografenvereine
 Paderborner Stenografenverein von 1897 e.V.
 Stenografenverein 1883 Plettenberg
 Ratinger Stenografenschaft e.V.
 Stenografenverein Recklinghausen
 Remscheider Stenografenverein von 1878 e.V.
 Stenografenverein Rheine e.V.
 Stenografenverein 1898 Rheinhausen/Ndrh. e.V.
 Rheydter Stenografenverein 1948
 Salzufler Stenografenverein
 Schwerter Stenografenverein von 1936 e.V.
 Stenografenverein e.V. Selm
 Stenografenverein „Gabelsberger“ von 1890 Siegen
 Stenografenverein Soest 1892/98
 Stenografenverein Solingen 1873
 Kurzschriftverein Solingen 1950
 Einheitskurzschriftverein Sprockhövel 1935
 Kurzschriftverein 1885 Stolberg
 Stenografenverein Troisdorf e.V.
 Stenografenverein Vlotho e.V.
 Stenografenverein Vreden e.V.
 Stenografenverein von 1912 Waltrop
 Stenofreunde Welper 1952
 Werdohler Stenografenverein 1958
 Stenografenverein Wermelskirchen
 Einheitskurzschriftverein e.V. Werne
 Stenografenverein Wetter e.V.
 Stenografenverein e.V. von 1878/88, Witten
 Stenografenverein 1864 e.V. Wuppertal-Barmen
 Stenografenverein 1882 e.V. Wuppertal-Elberfeld
 Ronsdorfer Stenografenverein von 1896 e.V.
 in Wuppertal-Ronsdorf

Die Bek. v. 20. 10. 1971 (MBL NW. S. 1866), 30. 3. 1972 (MBL NW. S. 864) und 11. 10. 1972 (MBL NW. S. 1795) werden hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1976 S. 1274.

2160

**Öffentliche Anerkennung
 als Träger der freien Jugendhilfe**

**– Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-
 verbände Nordrhein-Westfalen e.V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 9. 6. 1976 – IV B 2 – 6113/M

Die dem Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-
 verbände Nordrhein-Westfalen e.V. erteilte öffentliche Aner-
 kennung als Träger der freien Jugendhilfe ist auch auf folgen-
 de in ihm zusammengeschlossene Organisation ausgedehnt
 worden:

**Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg – Diözesanverbände
 Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.**

Die Bek. v. 2. 4. 1976 (MBL NW. S. 691/SMBl. NW. 2160)
 wird insoweit ergänzt.

– MBL NW. 1976 S. 1276.

Ausländerrecht**Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1976 –
I C 3/43/43.70/43.75

I

Die Ständige Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder hat in ihrer Sitzung am 15. 2. 1974 beschlossen, daß die sich im Sammellager in Zirndorf aufhaltenden Asylbewerber – sobald eine Lagerkapazität von 200 bis 300 Plätzen überschritten ist – unabhängig vom Stand des Asylverfahrens in Anwendung des vom Bundesrat am 15. 12. 1961 (BR – Drucks. 389/61 – Beschluß –) festgelegten Verteilerschlüssels (nach dem auf Nordrhein-Westfalen eine Verteilungsquote von 31,7% entfällt) auf die einzelnen Bundesländer zu verteilen sind. Auf diese Weise können ein ständiger Abgang der im Lager Zirndorf nicht mehr benötigten Asylbewerber erreicht und eine spürbare Entlastung des Lagers selbst erzielt werden.

Die Verteilung wird im Auftrage des Bundesministers des Innern von dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter Beteiligung von Länderbeauftragten vorgenommen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der Asylbewerber ist § 17 Abs. 2 AuslG. Die aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz verteilten Ausländer sind von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde für die Dauer des Asylverfahrens zu dulden. Zwar gewährt das Ausländergesetz asylsuchenden Ausländern unter den Voraussetzungen des § 40 AuslG nur einen auf den Bezirk des Sammellagers für Ausländer beschränkten Aufenthaltsanspruch. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich diese Ausländer auch außerhalb des Sammellagers aufhalten können, sofern ihnen von den zuständigen Ausländerbehörden der Aufenthalt ermöglicht wird. Hierfür kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder aber auch die Erteilung einer Duldung in Betracht. Die Innenminister des Bundes und der Länder haben sich einvernehmlich für die Duldung entschieden.

Die Duldung ist auf den in Nummer 3 zu § 17 AuslGVwv angeführten Regelzeitraum von sechs Monaten zu befristen und auf den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde zu beschränken.

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Ausländer werden zunächst einer vorläufigen Aufnahmeestelle im Lande zugeleitet und nach kurzfristigem Aufenthalt von dort den örtlichen Gemeindeverwaltungen zugewiesen. Mit Rücksicht auf den kurzfristigen Aufenthalt in der Aufnahmeestelle ist eine ausländer- und melderechtliche Erfassung am vorläufigen Aufnahmeort entbehrlich.

Ungeachtet der Einweisung durch die Landesaufnahmeestelle kann der Aufenthaltsort eines Asylbewerbers in Abstimmung zwischen den zuständigen Ausländerbehörden neu bestimmt werden, wenn ein Wohnsitzwechsel – etwa aus Gründen des Arbeitsmarktes – im öffentlichen Interesse liegt.

II

Asylbewerber, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sind ausnahmslos dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuzuleiten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Die Frage, ob ein erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG vorliegt, ist in der Vergangenheit vielfach bei solchen Ausländern unterschiedlich beurteilt worden,

- a) die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG sichtsvermerksfrei einreisen („Touristen“) und nach der Einreise Asyl beantragen,
- b) deren Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG vorläufig als erlaubt gilt.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

§ 38 Abs. 2 AuslG nimmt nur die Ausländer von einer Weiterleitung an das Bundesamt aus, die sich nach den §§ 1 bis 9 AuslG erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten. Damit kann weder der erlaubnistfreie Aufenthalt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG noch der als erlaubt geltende Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG als erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG angesehen werden.

III

Von einer Weiterleitung an das Bundesamt ist jedoch regelmäßig in solchen Fällen abzusehen, in denen sich Ausländer bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten und erst nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis während des nach § 21 Abs. 3 Satz 3 AuslG als erlaubt geltenden Aufenthaltes einen Asylantrag stellen.

In der Vergangenheit ist von den Ausländerbehörden in nicht unbeträchtlichem Maße die Fertigung der in Nummer 3 zu § 38 AuslGVwv vorgesehenen Niederschrift unterlassen und dem Bundesamt lediglich eine Durchschrift der Bescheinigung nach Muster A 23 zugeleitet worden. Der Bundesminister des Innern hat deshalb die Einführung einheitlich gestalteter Formblattemuster für unerlässlich erachtet. Die nunmehr vorgesehene Verfahrensweise soll zu einer spürbaren Entlastung der Vorprüfung durch das Bundesamt und damit letztlich auch zu einer Beschleunigung des Asylverfahrens beitragen.

Die Muster der neuen Formblätter, die von den Formularverlagen bezogen werden können, sind durch RdErl. v. 22. 5. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – bekanntgegeben worden. Bei der Verwendung der Formblätter ist folgendes zu beachten:

1 Niederschrift zu einem Asylbegehren

Der in unterschiedlicher Farbe gestaltete Formblattsatz „Niederschrift zu einem Asylbegehren“ ist in allen Fällen auszufüllen, in denen sich ein Ausländer als Asylbegehrender gemäß § 38 AuslG meldet.

Das Original der Niederschrift (Farbe: Weiß) und drei Durchschläge (Farben: Rosa, Blau, Gelb) sind für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmt; der letzte Durchschlag (Farbe: Grün) verbleibt bei der Ausländerbehörde.

Ist eine bereits erteilte **AZR-Nummer** bekannt, so ist diese einzutragen.

Erstreckt sich das Asylbegehren außer auf den Antragsteller auch auf Familienangehörige (Ehegatte, Kinder), so ist dies in der Spalte „**Asylbegehren erstreckt sich auf**“ entsprechend zu kennzeichnen.

Sprachkenntnisse des Antragstellers und ggf. des Ehegatten sind in der Spalte „**Sprachkenntnisse**“ einzutragen.

Auf Seite 1 des Formblattes sind die Angaben über den **Ehegatten** auch dann einzutragen, wenn für diesen kein Asyl begehrt wird. Auf den **Seiten 2 und 3** sind Angaben über den Ehegatten nur einzutragen, wenn auch für ihn Asyl beantragt wird.

Zu den Nummern 1, 2 und 11 des Formblattes

Namen sind in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt.

Zu Nummer 4

Der **Geburtsort** ist in der Schreibweise, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt, einzutragen.

Zu Nummer 8

Anzugeben ist der **Familienstand** zum Zeitpunkt der Meldung als Asylbegehrender.

Zu Nummer 9

Gegenwärtige Anschrift ist die Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung als Asylbegehrender.

Zu Nummer 11

Anzugeben sind alle **Kinder** des Antragstellers. Kinder unter 18 Jahren, für die Asyl begehrt wird, sind in der Spalte „**Asylbegehren erstreckt sich auf**“ zu kennzeichnen. Für Kinder über 18 Jahren, für die Asyl begehrt wird, ist eine eigene Niederschrift aufzunehmen.

Zu Nummer 12

Die Art des von dem Asylbegehrenden benutzten **Reisedokumentes** ist durch Ankreuzen des betreffenden Feldes zu kennzeichnen. Besitzt der Ausländer keinen Nationalpaß, sondern nur ein Paßersatzpapier oder nur sonstige Urkunden, so ist die Art des Paßersatzpapiers oder der Urkunden zusätzlich anzugeben.

Zu Nummer 13

Anzugeben ist die dem Ausländer **zuletzt** erteilte deutsche Erlaubnis (**Aufenthaltserlaubnis**, Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, **Durchreisesehtvermerk**).

Zu Nummer 21

Die von dem Ausländer vorgebrachten Asylgründe sind mit ihren wesentlichen Tatsachen unter Angabe etwaiger Beweismittel anzuführen.

2 Ergänzungsbogen

Der verschiedenfarbig gehaltene Formblattsatz „Ergänzungsbogen zum Asylbegehren“ ist zusätzlich zu der „Niederschrift über ein Asylbegehren“ auszufüllen bei Antragstellern, die gemäß § 38 AuslG an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weitergeleitet werden. Der „Ergänzungsbogen“ bildet die Grundlage für die Verteilung.

Das Original (Farbe: Weiß) und zwei Durchschläge (Farben: Rosa, Blau) sind für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmt; der letzte Durchschlag (Farbe: Grün) verbleibt bei der Ausländerbehörde.

Der „Ergänzungsbogen“ ist von dem Ausländer nicht zu unterzeichnen. Er ist von der Ausländerbehörde nach den Angaben des Ausländers und nach eigenen Erkenntnissen auszufüllen.

Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragstellers sind auf dem „Ergänzungsbogen“ zu vermerken.

In der Spalte „Ehegatte“ sind Angaben nur einzutragen, wenn auch für den Ehegatten Asyl begehrt und auch für diesen eine Bescheinigung nach Muster A 23 erteilt wird.

3 Übersendung der Formblätter

Die für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmten Formblätter sind dem Bundesamt – ggf. zusammen mit Durchschriften der Bescheinigung nach Muster A 23 – schnellstmöglich zu übermitteln. Sie sollen dem Bundesamt nach Möglichkeit bei Eintreffen des Ausländers bereits vorliegen. Für die Übersendung sollte aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit ein der Anlage 3 des RdErl. v. 22. 5. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – entsprechendes Anschreiben benutzt werden.

4 Verteilung

Nach der Verteilungsentscheidung erhält der Ausländer vom Bundesamt eine Bescheinigung, Anlage 4, in der er aufgefordert wird, sich zu der vorläufigen Aufnahmeestelle zu begeben. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung (Farbe: Rosa) mit je einer Durchschrift der „Niederschrift über ein Asylbegehren“ und des „Ergänzungsbogens zum Asylbegehren“ (Farbe: Rosa) wird vom Bundesamt der Aufnahmeestelle mit der Bitte um Weiterleitung an die künftig zuständige Ausländerbehörde übermittelt. Eine weitere Durchschrift (Farbe: Orange) der Bescheinigung dient der vorläufigen Aufnahmeestelle für die Mitteilung über das Eintreffen des Ausländers und seine Weiterleitung. Die Anschrift des Ausländers am endgültigen Aufnahmeort ist von der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich dem Bundesamt mitzuteilen.

Eine Durchschrift der Bescheinigung (Farbe: Grün) erhält die Ausländerbehörde, die die Bescheinigung nach Muster A 23 erteilt hat.

5 Belehrung des Ausländers

Von dem Asylbegehrenden ist bei der Erteilung der Bescheinigung nach Muster A 23 eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 5 unterzeichnen zu lassen. Eine Durchschrift dieser Erklärung ist der Bescheinigung nach Muster A 23 beizufügen.

IV**Erfassung der Asylbewerber
im Ausländerzentralregister (AZR)**

Um eine rechtzeitige und vollständige Erfassung der asylsuchenden Ausländer im AZR sicherzustellen, sind die nachstehend aufgeführten Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- 1 Die Asylbewerber sind dem AZR – soweit nicht wegen sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen eine Meldung an das AZR zu erfolgen hat – von der Ausländerbehörde zu melden, die nach der Verteilung die Duldung erteilt.
- 2 Ist diesen Personen eine AZR-Nummer zugeteilt, so ist die Meldung mit Formblatt C 4 (Zuzug, Duldung) zu erstatten.
- 3 Ist diesen Personen keine AZR-Nummer zugeteilt, so erfolgt die Meldung mit Formblatt C 2. Dabei ist in dem Feld „Fristenkontrolle“ das Datum 11.11.11 anzugeben (Num-

mer 29f.) des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 1. 10. 1971 betr. den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem AZR – GMBI. S. 441. Nach Erhalt des Namensaufklebers ist die Duldung mit Formblatt C 4 zu melden.

- 4 Trifft ein Ausländer, der von der Ausländer- oder Grenzpolizeibehörde nach § 38 Abs. 1 AuslG aufgefordert wurde, sich zum Bundesamt zu begeben, nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen (Niederschrift über ein Asylbegehren, Feststellungsbogen) dort ein und wird dem Bundesamt der Aufenthalt des Ausländers auch nicht durch Eingaben usw. bekannt, ist vom Bundesamt folgendes zu veranlassen:

a) Enthalten die übersandten Unterlagen eine AZR-Nummer, so ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt übermittelt hat, mit dem Muster 1 des RdErl. v. 23. 12. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – unter Ankreuzen des Feldes „Falls Ihnen der Aufenthalt bekannt wird, wird um Unterrichtung gebeten“ zu unterrichten.

b) Enthalten die übersandten Unterlagen keine AZR-Nummer, muß zunächst davon ausgegangen werden, daß der Ausländer bei keiner Ausländerbehörde erfaßt ist. Der Ausländer ist deshalb dem AZR zur Aufenthaltsermittlung mit Muster C 7 zu melden. Der Ausländer wird – sofern er nach den Unterlagen des AZR nicht doch bei einer Ausländerbehörde erfaßt ist – in die Erkenntnisdatei des AZR aufgenommen; wird sein Aufenthalt dem AZR bekannt, erhält das Bundesamt eine maschinelle Mitteilung.

Gleichzeitig mit der Meldung an das AZR ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt übermittelt hat, mit dem Muster 1 unter Ankreuzen des Feldes „Die Aufnahme eines Suchvermerks im Ausländerzentralregister ist veranlaßt worden“ zu unterrichten.

c) Eine entsprechende Unterrichtung der Grenzpolizeibehörden ist nicht erforderlich.

- 5 Erhält das Bundesamt von dem Aufenthalt des Ausländers durch Eingaben usw. Kenntnis, so ist die zuständige Ausländerbehörde über den Sachverhalt zu unterrichten und ggf. die Löschung des Suchvermerks im AZR zu veranlassen.

- 6 Geht dem Bundesamt nicht innerhalb eines Monats die Mitteilung der „Anlaufstelle“ über das Eintreffen des verteilten Ausländers zu, und wird dem Bundesamt ein etwaiger anderer Aufenthalt auch nicht durch Eingaben usw. bekannt, so ist die Anlaufstelle unter Verwendung des Musters 2 um Auskunft zu bitten.

- 7 Teilt die Anlaufstelle mit, daß der Ausländer dort nicht eingetroffen ist, hat das Bundesamt folgendes zu veranlassen:

a) Ist auf den Unterlagen (Niederschrift, Ergänzungsbogen) eine AZR-Nummer vermerkt, so ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt zugeleitet hat – nachrichtlich auch die Anlaufstelle –, mit dem Muster 3 unter Ankreuzen des Feldes „Falls Ihnen der Aufenthalt bekannt wird, wird um Unterrichtung gebeten“ zu unterrichten.

b) Enthalten die Unterlagen keine AZR-Nummer, so ist der Ausländer dem AZR zur Aufenthaltsermittlung mit Muster C 7 zu melden.

Gleichzeitig mit der Meldung an das AZR ist die Ausländerbehörde, die die Unterlagen dem Bundesamt zugeleitet hat – nachrichtlich auch die Anlaufstelle –, mit dem Muster 3 unter Ankreuzen des Feldes „Die Aufnahme eines Suchvermerks im Ausländerzentralregister ist veranlaßt worden“ zu unterrichten.

c) Eine entsprechende Unterrichtung der Grenzpolizeibehörden ist nicht erforderlich.

- 8 Erhält das Bundesamt von dem Aufenthalt des Ausländers durch Eingaben usw. Kenntnis, ist die zuständige Ausländerbehörde über den Sachverhalt zu unterrichten und ggf. die Löschung des Suchvermerks im AZR zu veranlassen.

V

Die RdErl. v. 22. 5., 25. 11. und 23. 12. 1974 (n. v.) – I C 3/43.70/43.75 – werden bis auf die als Anlagen beigegebenen Formblattemuster aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 1277.

71341

**Musterblatt
für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000
(Ausgabe 1971)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1976 –
I D 3 – 5014

I.

Mein RdErl. v. 20. 6. 1972 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „bis auf die sich aus Nummer 2 ergebenden Änderungen“ gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden wie nachstehend ersetzt:
 „2 Zu o. g. Musterblatt hat die AdV Änderungen in Deckblättern zusammengestellt und veröffentlicht. Diese gelten ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen mit folgenden Ausnahmen:
 Es werden **nicht** übernommen
 a) aus dem Blatt „Handschriftliche Änderungen“ die Angaben zu Seite 45,
 b) die Seite 44 der Deckblätter.
 3 Die bisher geltenden ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt, Ausgabe 1971, werden neugefaßt und unter dem Titel „Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000, Stand 1976“ herausgegeben.“

II.

Das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000 (Ausgabe 1971)“ kann wie bisher zum Preis von 5,- DM vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, 3000 Hannover, Warmbüchekamp 2, bezogen werden.

Die Deckblätter zum o. g. Musterblatt werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, auf schriftliche Bestellung unentgeltlich abgegeben.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zum Musterblatt, Stand 1976“ sind zum Preis von 1,50 DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen erhältlich.

Von den Deckblättern und den ergänzenden Bestimmungen erhalten die Regierungspräsidenten je 15, die Kreise und kreisfreien Städte je 5 Exemplare für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei.

– MBl. NW. 1976 S. 1279.

804

**Förderung des Heimarbeitschutzes
Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 5. 1976 – III A 5 – 8456.1 – (III-Nr. 17/76)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1961 (SMBL. NW. 804) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1279.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln
an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft,
die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche
ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen
Abschluß bereitstellen
(gemäß Punkt 4 des Anschlußprogramms
der Landesregierung zur Bekämpfung der
Jugendarbeitslosigkeit v. 17. 2. 1976)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 5. 1976 – II/B 1 – 32-01

- 1 Zielsetzung
Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der

Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts der bestehenden Jugendarbeitslosigkeit sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß die Wirtschaft Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß zusätzliche Ausbildungsplätze anbietet. Hierdurch werden für diese Jugendlichen die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz vergrößert.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen eine Ausbildungsstätte unterhalten.
- 2.2 Der ausbildende Betrieb muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 18. 2. 1976 hinaus bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein, die die Schule ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß verlassen haben.
- 2.5 Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Fähigkeiten dieser Jugendlichen
- 2.51 in Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO), soweit es sich bei diesen Jugendlichen um Behinderte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt; für eine Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO sind – falls erforderlich – kurzfristige Regelungen der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu treffen;
- 2.52 in anerkannten Ausbildungsberufen, soweit diese Jugendlichen hierfür geeignet erscheinen; der Schulabgang muß 1975 oder früher erfolgt sein.
- 2.6 Die zusätzlichen Ausbildungsplätze müssen zwischen dem 25. 2. und dem 31. 7. 1976 besetzt werden.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.

3 Umfang der Förderung

- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 300 DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 10800 DM) gewährt.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, entfallen die Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Wenn allerdings Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze Zuschüsse vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. v. 5. 3. 1976 (MBl. NW. S. 649) in Anspruch genommen haben, so können sie auch eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten; der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewährte Zuschuß wird hierauf angerechnet.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 1) über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten zuzuleiten, der über die Anträge entscheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Der Antrag wird von der zuständigen Stelle entgegengenommen und mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet. Die zuständige Stelle kann, soweit das erforderlich erscheint, vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.3 Anträge können vom 25. 2. 1976 an gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 1. 9. 1976 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

Anlage 1

T.

T.

4.4 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag vom Bewilligungsbescheid. Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.

5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle anzuzeigen.

6 Sonstiges

Anlage 2 6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen.

6.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

6.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 25. Februar 1976 in Kraft. Mein RdErl. v. 19. 3. 1976 (MBl. NW. S. 658) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung
zusätzlicher Ausbildungsplätze

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 28. 5. 1976

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich/wir am 1976 zusätzlich

..... Auszubildende

einstellen. Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung
vom bis
einen Zuschuß in Höhe von

..... DM

Erläuterungen zum Antrag

Name oder Firma des Antragstellers
mit genauer Anschrift:

gegebenenfalls Anschrift der
Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto für die Überweisung des Zuschusses:

Rechtsform der Firma:

Anzahl der Beschäftigten am 18. 2. 1976:

davon

Anzahl der Auszubildenden am 18. 2. 1976*):

männlich:

weiblich:

Die aufgrund der o. a. Richtlinien zusätzlich Auszubildenden werden in folgenden Berufen
ausgebildet:

Zahl der Auszubildenden	Dauer der Ausbildung	Ausbildungsberuf
.....		
.....		
.....		

*) ohne die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1976 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet. Begründung:

Muster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1976

Anliegend übersende(n) ich (wir) Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir (uns) gewährten Zuschüsse.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger:

Name des Auszubildenden ohne Hauptschulabschluß oder vergleichbaren Abschluß	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19....	(Voraussichtliche) Beendigung des Aus- bildungsverhältnisses
--	------------------------	----------------------------------	--

Gesehen (ggfs. Stellungnahme) und weitergeleitet

..... den

.....
(zuständige Stelle)

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Gesamthochschule Essen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 4. 6. 1976 – IV B 2

Bei der Gesamthochschule Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Gesamthochschule Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Gesamthochschule Essen,
Akad. Prüfungsamt für den Studiengang
„Erziehungswissenschaften“

Kennziffer: 1

– MBl. NW. 1976 S. 1285.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock

Schutzpolizeidirektor B. Haverkämper zum Leitenden
Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeihauptkommissar H. Semprich zum Polizeirat

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Polizeihauptkommissar H. Prante zum Polizeirat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock

Leitender Schutzpolizeidirektor S. Wenger

Regierungspräsident – Detmold –

Schutzpolizeidirektor E. Worpenberg

Polizeidirektor – Krefeld –

Schutzpolizeidirektor M. Schaberer

– MBl. NW. 1976 S. 1285.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

3 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfah-
rung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung -
zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags - kann in der
Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterver-
hältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

- MBL NW. 1976 S. 1286.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	133	2. StPO §§ 24, 25. - Dem Antragsteller im Anklageerzwingungs- verfahren steht das Recht der Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu. - Ein solches Ablehnungsge- such kann aber auch im Beschlußverfahren nur bis zum Erlaß der Entscheidung des Gerichts gestellt werden; ein späteres Gesuch ist unzulässig. OLG Hamm vom 5. März 1976 - 2 Ws 383/75	140
Personalnachrichten	135	3. OWiG § 33 I Nr. 10. - Die Verfolgungsverjährung nach der genannten Bestimmung (Vorlage der Akten an den Richter nach § 69 I OWiG) tritt nicht bereits durch die Unterzeichnung der auf Vorlage der Akten an den Richter gerichteten Verfügung der Staatsanwaltschaft, sondern erst durch den Eingang der Akten bei Gericht ein. Da der Senat mit dieser Rechtsansicht von der Entscheidung des OLG Düsseldorf (NJW 76, 158) abweicht, legt er die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. OLG Hamm vom 23. März 1976 - 1 Ss OWi 139/76	141
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. ZPO § 271 III Satz 2, 3, § 92 I; GKG § 8 n. F. - Bei teilweiser Klagerücknahme ist keine Teilkostenentscheidung zu treffen, sondern im Schlußurteil einheitlich über die Gesamtkosten zu entscheiden. - Bei teilweiser Klagerücknahme gegen einen von mehreren Streitgenossen ist über den Anspruch des ausscheiden- den Streitgenossen auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten durch Beschluß zu entscheiden; eine Teilkostenentschei- dung über anteilige Gerichtskosten bis zum Zeitpunkt der Klage- rücknahme ist grundsätzlich unzulässig. - Eine Häufung von Verfahrensfehlern kann eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne des § 8 GKG n. F. darstellen (hier: unvollständiges Ru- brum; unzulässige Teilkostenentscheidung; unzulässige Koppelung einer Kostengrundscheidungs mit einer Streitwertangabe; un- zulässige Abänderung eines mit der sofortigen Beschwerde an- fechtbaren Beschlusses). OLG Köln vom 6. Januar 1976 - 2 W 153/75	142
1. BGB §§ 254, 328, 631. - Schließt der Eigentümer eines vermie- teten Bürohauses mit einer Heizungsfirma einen Wartungsver- trag über die Ölheizung und überläßt er ihr gleichzeitig einen eigenen Schlüssel zum Heizungskeller, damit jederzeitiger Zu- gang gesichert ist, so ist der Mieter des Bürohauses in den Schutzbereich des Wartungsvertrages einzubeziehen. Kann der Heizungsunternehmer während der Heizperiode einen Defekt am Ölbrenner nicht beheben, weil er den ihm überlassenen Schlüs- sel zum Heizungskeller nicht findet, dann haftet er dem Mieter der Büroräume unmittelbar auf den Ersatz des Schadens, der diesem daraus entsteht, daß er wegen der Kälte in den Büro- räumen seine Angestellten für einen Tag nach Hause schicken muß. OLG Köln vom 10. März 1976 - 2 U 135/75	137	2. VwGO § 67 I; ZPO § 91 II Satz 4. - Im Verwaltungsprozeß ist § 91 II Satz 4 ZPO auf Rechtslehrer an deutschen Hochschulen nicht entsprechend anwendbar. OVG Münster vom 25. Februar 1976 - VI B 946/75	143
2. ZPO § 882 a. - Bei einer Vollstreckungs-Ankündigung nach § 882 a ZPO müssen alle Voraussetzungen für die Zwangsvoll- streckung vorliegen, insbesondere muß bei einem Kostenfest- setzungsbeschluß neben dem Titel bereits eine Vollstreckungs- klausel erteilt worden sein. AG Hamm vom 11. März 1976 - 8 M 294/76	138		
Strafrecht			
1. OWiG § 48 I; StPO §§ 273, 274. - Fehlt in der Sitzungsnieder- schrift ein Hinweis darüber, ob ein Zeuge eidlich oder uneidlich vernommen worden ist, so stellt das auch nach dem Wegfall des Begründungszwanges bei Nichtvereidigung (§ 48 I Satz 2 OWiG) einen erheblichen Verfahrensmangel dar, der mit der Rechtsbeschwerde gerügt werden kann. OLG Hamm vom 9. März 1976 - 1 Ss OWi 140/76	139		

- MBL NW. 1976 S. 1286.

Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti-
gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein
Sechsheft behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM,
Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.